

Merkblatt zum Mutterschutz

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zum Mutterschutz bestehen aus dem

- **Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)**
vom 20. Juni 2002, zuletzt geändert am 23. Oktober 2012, und
- der **Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)**
vom 15. April 1997, zuletzt geändert am 26. November 2010.

Gemäß § 5 MuSchG **sollen werdende Mütter** dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Mit dieser Bekanntgabe ist der **Arbeitgeber bzw. die Dienststelle verpflichtet, unverzüglich** die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Albrecht-Thaer-Str.9, 48147 Münster) darüber zu informieren; diese Information erfolgt durch das Personaldezernat.

Mit Bekanntwerden der Schwangerschaft ist der **Arbeitgeber** gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 2 MuSchG und § 1 MuSchArb ebenfalls **verpflichtet, rechtzeitig** alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit für die weitere Beschäftigung der Schwangeren zu treffen. Um Art und Umfang möglicher Maßnahmen zu kennen, ist durch den Arbeitgeber eine **aktuelle Gefährdungsbeurteilung** zu veranlassen, die das Spektrum der möglichen Gefährdungsfaktoren für die Tätigkeit und die Arbeitsbedingungen hinterfragt (§§ 1,3 MuSchArbV).

Aus der Gefährdungsbeurteilung können gem. §§ 3, 4 MuSchG, §§ 3,4 MuSchArbV folgende notwendige Maßnahmen zum Schutze der Schwangeren resultieren:

- **Umgestaltung des Arbeitsplatzes,**
- **Einschränkungen der Tätigkeit,**
- **Wechsel der Beschäftigung,**
- **generelles Beschäftigungsverbot.**

Um vor der Meldung an die Aufsichtsbehörde die notwendige Gefährdungsbeurteilung **rechtzeitig** durchführen zu können, ist neben diesem **Merkblatt** auf den Intranet-Seiten der **Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz und des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD)** ein **Formular zur Gefährdungsbeurteilung** hinterlegt, das direkt am PC oder nach Ausdruck bearbeitet werden kann. Dieses Formular fragt insbesondere nach **physikalischen, chemischen und biologischen Gefährdungen, bzw. nach Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen, Arbeitsverfahren und Arbeitszeiten**. Neben den Antwort-Spalten - **Ja /Nein** – besteht zusätzlich die Möglichkeit auf – **spezielle Anmerkungen** – in einem Extrafeld hinzuweisen, wenn z.B. eine spezielle Klärung zu einem Gefährdungsfaktor mit Unterstützung von Sicherheitsfachkraft oder Betriebsarzt erforderlich war.

Soweit eine **Frage mit -Ja- beantwortet wird, müssen die Maßnahmen genannt werden (Formular zur Gefährdungsbeurteilung – Ziffer 5.)**, die zu einer **Vermeidung der Gefährdung** der Schwangeren führen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen stehen selbstverständlich der **Arbeitsmedizinische Dienst** und die **Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz (A+U)** beratend zur Verfügung. Daran sollte insbesondere bei **chemischen und biologischen Gefährdungen** sowie bei **physikalischen Gefährdungen** im Zusammenhang mit **ionisierender Strahlung** gedacht werden (AMD: <http://klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=1943>; Stabsstelle A+U: <https://sso.uni-muenster.de/intern/gesund-sozial/arbeitsschutz.html>).

Mit erfolgter **rechtzeitiger Umsetzung der Schutzmaßnahmen** ist dem **Personaldezernat (Dezernat 3)** über die Schwangerschaft der Beschäftigten Mitteilung zu machen und die Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung beizufügen. Dazu ist ein **Mitteilungsformular** zu benutzen, das ebenfalls auf den Intranetseiten der Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz und des Arbeitsmedizinischen Dienstes hinterlegt ist und direkt am PC oder nach Ausdruck ausgefüllt werden kann. **Sehr wichtig ist die Nennung der Schutzmaßnahmen** und die Angabe, ob die Stabsstelle für Arbeits- und Umweltschutz bzw. der Arbeitsmedizinische Dienst beteiligt waren.

In der nachfolgenden Tabelle ist der **Verfahrensablauf** noch einmal ab „**Mitteilung der Schwangerschaft**“ an den Arbeitgeber beschrieben:

Lfd. Nr.	Einzelschritte des Verfahrensablaufs	Verantwortliche Person / Organisation
1	Mitteilung der Schwangerschaft an die/den Vorgesetzten und an den Arbeitgeber (Dezernat 3)	Schwangere Mitarbeiterin
2	Bitte an die/den Vorgesetzten um Erstellung der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von 2 Wochen	Dezernat 3
3	- Sofortige Freistellung der Beschäftigten von Tätigkeiten, deren Gefährdung bekannt und / oder deren Gefährdung noch nicht eingeschätzt werden kann und - entsprechende schriftliche Information an Dezernat 3	Vorgesetzte/r
4	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, ggfs. unter Beteiligung des AMSD / Stabsstelle A+U	Vorgesetzte/r
5	- Feststellung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und - entsprechende schriftliche Information an Dezernat 3	Vorgesetzte/r
6	Übersendung von Mitteilungsbogen + Gefährdungsbeurteilung an Dezernat 3	Vorgesetzte/r
7	Weiterleitung der Gefährdungsbeurteilung an die Stabsstelle A+U zur Plausibilitätsprüfung	Dezernat 3
8	Plausibilitätsprüfung und Rückmeldung an Dezernat 3 innerhalb von 5 Werktagen	Stabsstelle A+U
9	Mitteilung (Mitteilungsbogen) an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen (gilt nicht für den Beamtenbereich)	Dezernat 3
10	Falls Gefährdung vorliegt: Zusendung der Gefährdungsbeurteilung an die zuständige Personalvertretung	Dezernat 3
